

## Kleine Mitteilungen.

**Zur Frage der sog. Externenschule in den mittelalterlichen Klöstern.** Wer je schon mit der Schulgeschichte speziell unseres Ordens sich beschäftigt, konnte die Erfahrung machen, daß die Ansichten der einzelnen Forscher, so sehr sie sich auch im großen Ganzen decken, eben so weit auseinandergehen in der Frage des Unterrichts Externer, solcher nämlich, die nicht dem Klosterverband zugerechnet werden dürfen.

Die einen behaupten, in allen Stiften hätten Doppelschulen bestanden, die eine für den klösterlichen Nachwuchs, die andere für Jünglinge, die sich zwar eine etwas gründlichere Bildung aneignen, nicht aber in der Oblation auf ihre persönliche Freiheit verzichten wollten; die anderen sagen, Jünglinge dieser letzteren Art hätten einfach am internen Unterricht teilgenommen, seien aber sonst, wie es ja schon die Sache mit sich bringt, von ihnen getrennt gewesen. Eine dritte Klasse von Autoren, die in der Neuzeit immer mehr an Boden gewinnt, nimmt eine vermittelnde Stellung ein: beide Arten des Unterrichtes seien in Uebung gewesen je nach den Verhältnissen des einzelnen Klosters.

Die Regel St. Benedikts<sup>1)</sup> hat an verschiedenen Stellen klar und deutlich ausgesprochen<sup>2)</sup> die Anwesenheit von kleinen Knaben, „pueri minore aetate“. Diese Anwesenheit verlangt unbedingt auch einen Unterricht, umsomehr, als die Custodia und Disciplina der Knaben „usque dum ad intelligibilem aetatem perveniant“ (C. 63) geflissentlich betont wird. Dazu kommt dann noch die Voraussetzung, daß der Ordenskandidat des Schreibens (C. 58) kundig sei. Wenn bei den Knaben geringeren Alters der Vater die Oblation zu unterschreiben hat (C. 59), bei der Profeß aber der Novize selbst die Petition schreiben oder wenigstens unterschreiben soll, dann ist damit allein schon ein notdürftiger Unterricht postuliert. Man sieht, der heil. Ordensstifter betrachtet Analphabeten als

1) Regula S. Benedicti Cap. 63. Pueri parvi; Cap. 70 gedenkt der „infantum usque 15 annorum.“

2) Cap. 39 u. 59.

eine Ausnahme, ist auf solche überhaupt nicht gut zu sprechen. (C. 48). Unter den Gegenständen, die namentlich als verbotener Eigenbesitz im 33. Kapitel aufgeführt werden, figurieren bloß zum wissenschaftlichen Arbeiten in jener Zeit nötige Dinge; dem brieflichen Verkehr der Ordensgenossen mit der Außenwelt ist das ganze 54. Kapitel gewidmet. Das alles spricht wenigstens für einen primitiven Bildungszustand.

Wie mit dem Schreiben verhält es sich mit dem Lesen. Wiederholt erwähnt der hl. Vater die *Lectio*<sup>3)</sup>, die mit dem Psalmenstudium und der Meditation auf eine Stufe gestellt wird. Eine Bibliothek soll diesem Bedürfnis Rechnung tragen (C. 48), der Sonntag soll ganz der Lesung gewidmet werden und an Werktagen soll sie auch nicht ganz unterlassen werden. Mindestens müssen alle zur Tischlesung und zur abendlichen Lesung erscheinen.<sup>4)</sup> Ferner darf auch nicht jeder Beliebige lesen, sondern nur der, welcher im Stande ist, durch gutes Lesen die Mitbrüder zu erbauen (C. 38). Es wird also erwartet, daß die Mönche alle wenigstens notdürftig lesen können. Das aber erfordert wiederum einen Unterricht, der für die *pueri oblati* sicher, für die in reiferem Alter ins Kloster Eintretenden mit großer Wahrscheinlichkeit bei den damaligen Zuständen dem Kloster zufiel, wenn bei Leuten der letzteren Art nicht etwa ausnahmsweise über einen solchen Mangel hinweggesehen wurde.<sup>5)</sup>

Wenn wir auch so manches über diesen primitiven Unterricht erfahren, so haben wir in der hl. Regel doch nicht den geringsten Anhalt für einen Unterricht an Externe in irgend welcher Form. Erst zu Beginn der Karolingerzeit treten derartige Nachrichten auf, aus denen zum Teil hervorgeht, daß früher schon Externen Gelegenheit geboten war, in den Klöstern etwas zu lernen.<sup>6)</sup> So bestimmt die Synode von Chalons aus dem Jahre 813: *Si quis ex presbyteris voluerit nepotem suum aut aliquem consanguineum ad scholam mittere . . . aut in monasterio S. Aniani aut S. Benedicti aut S. Lifardi aut in ceteris de his coenobiis, quae nobis ad regendum concessa sunt. . .*<sup>7)</sup> Wenn wir auch nicht erfahren, ob es sich hier um

<sup>3)</sup> L. c. Cap. 8, 48 u. 73.

<sup>4)</sup> L. c. Cap. 38, 42 u. 43.

<sup>5)</sup> Vgl. diese Zeitschrift (1885, I.) P. Hügli, Der hl. Benedikt, Begründer der christlichen Erziehung etc. (S. 141–162).

<sup>6)</sup> Siehe besonders die Artikelserie Cambier-Willems in den „Studien“ 1896 bis 1898, *Scholae Benedictinae*. Fernes Loos, *Enzyklop. Handbuch d. Erziehungskunde* I. 1911, S. 117; A. Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands* I. 609 Anm. 4; II. 1912 S. 174 ff.; J. Evelt, *Zum Unterrichtswesen in der deutschen und französischen Kirche*, Paderborn 1856–57, Progr., *Maitre* I. c. p. 52; Riezler, *Bayerische Geschichte* III. S. 847.

<sup>7)</sup> Labbeus, *Concilia Galliae* VII. p. 1140.

wirkliche Doppelschulen in den genannten Klöstern handelt oder nur um die Teilnahme am internen Unterricht, so ist doch das Zeugnis, das hiedurch den genannten Klöstern als Sitz der Bildung ausgesprochen wird, beachtenswert. Ähnlich unbestimmt gehalten ist eine andere, die uns Flodoard in seiner Kirchengeschichte aufbewahrt hat<sup>8)</sup>: „Hugo, filius Heriberti comitis . . . . annis quindecim, quos Antisiodori commorans egerat litterarum studiis occupatus.“ Für Corvei<sup>9)</sup> dürfte aus einer ähnlichen Notiz auf eine Externenschule zu schließen sein, auch wenn andere Zeugnisse hiefür fehlten. Wir lesen nämlich in der Vita Ludolfi:<sup>10)</sup> Ludolfus abbas . . . . in magno honore apud principes et nobiles, qui filios suos certatim mittebant in scholam nostram . . . . Ein fast gleichlautendes Zeugnis für den Unterricht der weiblichen Jugend enthalten die Worte Maîtres<sup>11)</sup>: „Les religieuses e'taient obligées non seulement de pouvoir a l'education et l'instruction des jeunes filles du monde qui leur etaient confié, mais aussi de cultiver l'esprit des novices destinées à la vie claustrale.“

Von den neueren Autoren sprechen sich für die Existenz einer klösterlichen Doppelschule aus zunächst einmal F. A. Specht in seiner preisgekrönten Schrift: „Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland“ (Stuttgart 1885), S. 36: „Auch in den größeren Klöstern wurde seit jener Zeit (822) neben der inneren Schule . . . noch eine äußere Schule für den Weltklerus eröffnet“ und S. 33 führt er als einen der Hauptnachteile des Kapitulares von 817, demgemäß der klösterliche Unterricht auf die pueri oblati beschränkt werden sollte: „Die Klöster hörten nunmehr auf, öffentliche Erziehungsanstalten zu sein, da ihr pädagogischer Wirkungskreis nur mehr die eigenen inneren Bedürfnisse umfassen sollte.“ (Vgl. auch S. 151.) P. Tassilo Lehner in Loos' Enzyklopädischem Handbuch der Erziehungskunde, I. Band, S. 119, läßt aber gerade aus dem nach Specht für den Externen-Unterricht so schädigenden Kapitulare von 817 die viel umstrittenen Doppelschulen entstehen: „Als aber das Konzil von Aachen 817 aus disziplinären Rücksichten die Benediktinerschulen auf die Oblaten beschränkte, errichteten die größeren Klöster Doppelschulen, die innere oder Konventschule zur Heranbildung der künftigen Mönche (oblato) und die äußere oder die kanonische Schule für auswärtige Schüler, die nicht die Absicht hatten, Mönche zu werden (nutriti).“ Auf dasselbe Resultat kommt im

<sup>8)</sup> C. IV. c. 28 in M. G. SS. XIII. p. 581 l. 44.

<sup>9)</sup> Vgl. G. v. Detten, Dom- u. Klosterschulen des Mittelalters. 1893. S. 63–78.

<sup>10)</sup> V. Lud. in Acta Ss. Aug. III.

<sup>11)</sup> Les écoles épiscopales et monastiques en Occident. Paris 1865. S. 260.

allgemeinen auch Schmid in seiner „Geschichte der Erziehung“ (Stuttgart 1892), Bd. II, 1. Abt., S. 246 f. Auch Th. Ziegler<sup>12)</sup> läßt die Doppelschulen infolge des Kapitulares von 817 entstehen, indem man die Bestimmung einfach in der Weise umgangen habe, „daß den für die künftigen Mönche und Kleriker bestimmten inneren Schulen, die mit dem Konvent verknüpft waren, äußere Schulen zur Seite traten, in denen neben den zukünftigen Weltpriestern auch nicht zum geistlichen Amte bestimmte Kinder Aufnahme finden sollten.“ Demgemäß würden also die Doppelschulen eine Folge des Kapitulares von 817 sein. Albert Hübl in seiner „Geschichte des Unterrichtes im Schottenstift in Wien“ (Wien 1907), S. 6, geht noch etwas tiefer, wenn er schreibt, daß infolge dieses Kapitulars „die früher vereinzelte Sitte einer Doppelschule allgemein“ wurde. Er weist auch darauf hin, daß an der inneren Schule für gewöhnlich ein Klosterangehöriger, an der äußern dagegen ein nicht dem Kloster Angehöriger als Lehrer wirkte.

Solche Doppelschulen nimmt Dr. Franz Mayer<sup>13)</sup> allgemein an für die österreichischen Stifte: „Es bestanden jedenfalls in jedem Benediktinerkloster zwei Schulen“ und Dr. W. Schreiber<sup>14)</sup> für Bayern: „Im Anfang des 10. Jahrhunderts bestanden überall . . . Klosterschulen, welche in „innere“ für Mönche und in „äußere“ für Laien geschieden waren.“ F. W. Rettberg<sup>15)</sup> sieht die Veranlassung zu den Doppelschulen in der Bitte des Pariser Konzils vom Jahre 829, es möge auch Ludwig der Fromme nach dem Beispiele seines Vaters öffentliche Schulen errichten. Doch das ist eine vereinzelt Anschauung; der Consensus unanimes<sup>16)</sup> geht, soweit er überhaupt Doppelschulen annimmt, dahin, daß diese in ihrer weit-aus größeren Anzahl eine Frucht des Kapitulares von 817 sind, wenn auch da und dort schon vor diesem Zeitpunkte solche Einrichtungen existiert haben mochten.<sup>17)</sup>

Eine Frage, die bisher ziemlich unberührt geblieben, ist die, ob denn wirklich alle Benediktinerklöster solche Doppelschulen gehabt, bezw. nach dem Erlaß von 817 eingeführt haben. Man scheint vielfach, doch die Last die durch Errichtung

<sup>12)</sup> Geschichte der Pädagogik, <sup>3</sup> München 1909, S. 21.

<sup>13)</sup> Geschichte Oesterreichs I.<sup>3</sup>, Wien 1909, S. 197.

<sup>14)</sup> Geschichte Bayerns, Freiburg 1889, I. S. 50.

<sup>15)</sup> Kirchengeschichte Deutschlands, Göttingen 1848, II. S. 799.

<sup>16)</sup> Vgl. Braun F. Disputatio de pristinis Benedictinorum scholis, München 1845, Progr. S. 6; Hefele, Conciliengeschichte, Freiburg 1860, IV. S. 24; Günther, Gesch. der literar. Anstalten, I. S. 14. Weitere Literatur bei E. Michael, Geschichte des deutschen Volkes, Freiburg 1906, II. S. 374 f. und bei Dr. G. Lurz, Mittelschulgeschichtliche Dokumente Altbayerns, Berlin 1907, I. S. 7, Anm. 1.

<sup>17)</sup> Braunmüller, Ueber den Bildungszustand der Klöster des 4. und 5. Jahrhunderts, Mettener Progr. 1855–56, S. 30; P. G. Meier Der hl. Benedikt und sein Orden, Regensburg 1907, S. 92.

solcher Institute den Klöstern erwuchs, zu gering angeschlagen zu haben. Man behalte im Auge, daß die Aufgabe des Benediktiners nicht allein die Erziehung, sondern auch die würdige Feier der Liturgie ist; man vergesse nicht, daß die Anlage von großen Bibliotheken, die von jeher der Stolz des Ordens waren, bei dem im Mittelalter gebräuchlichen Vervielfältigungsmodus keine geringe Anzahl von Händen in Anspruch nahm, man bleibe sich bewußt, daß die Verwaltung so gewaltiger und ausgedehnter Wirtschaftskörper, wie sie die damaligen Klöster darstellten, auch nicht geringe Kräfte in Anspruch nahm. Was dann noch an Personal blieb, hatte, soweit es Talente, Alter und sonstige Umstände gestatteten, sich in die übrigen Aemter des klösterlichen Organismus zu teilen. Der Unterricht der eigenen Leute, die von den Knabenjahren bis ins Mannesalter hinein — die hl. Weihen wurden damals durchweg viel später erteilt — aufgezogen und angeleitet werden mußten, stellte auch keine geringen Anforderungen an das Personal der einzelnen Klöster. Der Ausweg, den Lurz l. c. S. 6 anzudeuten scheint, ist darum gar nicht so unwahrscheinlich: „Eine strenge Beobachtung dieses Gesetzes (817) mußte also zu der Alternative führen: Entweder Doppelschulen oder Ausschluß von allen nicht dem Mönchsstande gewidmeten Knaben.“ Ohne Umschweife spricht dies aus Wend. Toischer<sup>18)</sup>: „Noch die Synode zu Aachen beschloß, daß der Unterricht in den Klöstern auf die pueri oblati zu beschränken sei, aber es ließ sich nicht durchführen. Die Benediktinerschulen des früheren Mittelalters blieben denen, die eine Stellung in der Kirche oder im Staate einnehmen wollten, zugänglich.“ Diesen Standpunkt hat schon lange vorher Ziegelbauer in seiner *Historia rei literariae O. S. B.*<sup>19)</sup> auf Grund einer anderen Erwägung eingenommen mit Hinweis auf Ekkehard<sup>20)</sup>. Die Leute mußten ihre Kinder mangels anderer Bildungsgelegenheit vielfach den Klöstern überweisen und diese errichteten, wenn dies nötig ward, zur Erhaltung des Berufes der internen Zöglinge für die externen eigene Schulen: „Cum . . . nec habebant laici et saeculares, quo liberos suos commode mittere possent ad eruditionem, eos praesertim, quos Ecclesiasticis Ordinibus destinabant, processu temporis intra ipsa monasteria recipi et hospitari postularunt, aut ad coenobiales scholas externas miserunt. At monachi veriti, ne si saeculares Regularibus miscerentur, in monasticum Ordinem confusio et

<sup>18)</sup> *Gesch. d. Pädag.*, Kempten 1907, S. 32.

<sup>19)</sup> I. Bd. Augsburg 1754, S. 190, Sp. 2.

<sup>20)</sup> *Lib. de casib. S. Galli* cap. 1.

perversitas irriperet, duplices scholas exercitio literarum ad-dixerunt.“

Fassen wir das Gesagte zusammen, so kommen wir zu dem Resultat: Doppelschulen scheinen in einzelnen Klöstern unseres Ordens schon im achten Jahrhundert bestanden zu haben; durch die karolingische Gesetzgebung, speziell auch durch die Verfügung von 817 und durch mancherlei ungünstige Erfahrungen, die die Mönche mit der Teilnahme von Externen am Unterrichte der pueri oblati machten, erfuhr dieses Institut einen bedeutsamen Aufschwung; doch scheint der anfängliche Modus der Teilnahme von Externen am Unterrichte der Internen aus mannigfachen Gründen, besonders in kleineren Klöstern sich erhalten zu haben. Es kann darum auch nicht schlechtweg von den Doppelschulen der Benediktinerklöster gesprochen werden, ebensowenig wie jeder Fall, in dem ein Externer seine Geistesbildung im Kloster erhielt, gleich als Beweis für die Existenz einer Außenschule angezogen werden darf. Es bedarf vielmehr in jedem einzelnen Fall eines genauen Beweises. Für Fulda, Reichenau, St. Gallen, Prüm, Corvei, St. Hubert in den Ardennen, Hirsau, Sens, St. Germain, Lerin, Le Bec, Gorze, Trier usw. scheint dieser Beweis mit größerer oder geringerer Evidenz erbracht zu sein.

St. Ottilien.

P. Beda Danzer.

### Der Luftballon des P. Ulrich Schiegg von Ottobeuren.

Durch die Erfindung des lenkbaren Luftschiffes und der Flugmaschine, mögen auch die einzelnen Systeme derselben noch gar mancher Verbesserung bedürftig sein, ist die Aeronautik auf dem Gipfelpunkt ihrer Wünsche angekommen. Von dem glücklich erreichten Ziele wendet sich der Blick unwillkürlich in die Vergangenheit zurück und der Historiker forscht nach über die im Laufe der Jahrhunderte immer wiederkehrenden Anstrengungen des Menschengenies, durch Erfindung von Flugapparaten sich den Luftkreis zu erobern. Groß ist die Zahl derer, die mit mehr oder minder Glück, teils von wissenschaftlichem Streben, teils von Ruhmsucht getrieben, an die Erfindung von Flugvorrichtungen sich herangemacht haben, angefangen von den sagenhaften Dädalus und Ikarus, deren Flugversuche, wie oft genug noch die heutigen, mit dem Verlust eines Menschenlebens endigten, bis auf Zeppelin, Parseval, Bleriot usw. Ein Schriftchen von Gerlach<sup>1)</sup> beschreibt uns

<sup>1)</sup> Die Anfänge der Luftschiffahrt. Aus Berichten der Zeitgenossen ausgewählt von A. Gerlach. Mit 8 Abbildungen nach alten Kupfern. Hamburg 1910.